



PLANUNGS- UND BAUREGLEMENT

7. Oktober 2003

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Zweck

1.1.

Das vorliegende Planungs- und Baureglement der Gemeinde Ried umschreibt die Nutzung des gesamten Gemeindegebietes und legt die Vorschriften zur Erstellung und Veränderung von Gebäuden sowie der übrigen Anlagen fest. Es bezweckt eine rationelle und harmonische Entwicklung der Gemeinde.

Artikel 2. Anwendungsbereich

2.1.

Die Vorschriften dieses Reglementes gelten für das gesamte Gemeindegebiet. Sie sind für alle Bauten und Arbeiten im Sinne von Art. 146 RPBG und für alle Nutzungsänderungen anwendbar.

Artikel 3. Gesetzliche Grundlagen, Unterlagen der Kantonal-, Regional- und Ortsplanung

3.1.

Die gesetzlichen Grundlagen dieses Reglementes bilden:

- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz (ARzRPBG);
- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;
- alle übrigen einschlägigen Kantonalen und Eidgenössischen Vorschriften;
- die kantonalen und regionalen Richtpläne;
- Beschlüsse, welche mit der Ortsplanung der Gemeinde in Verbindung stehen.

Die ortsplanerischen Unterlagen setzen sich zusammen aus:

a)

der Analyse der Grundlagen und der Formulierung von Planungszielen

b)

den Richtplänen

- Strassen- und Verkehrsrichtplan
- Landschaftsrichtplan

- c)
dem Zonennutzungsplan
- d)
dem Planungs- und Baureglement
- e)
den eventuellen Detailbebauungsplänen
- f)
dem erläuternden Planungsbericht

Artikel 4. Rechtsnatur

4.1.

Das vorliegende Reglement und der Zonennutzungsplan sind für Behörden und Private verbindlich.

4.2.

Die Gemeinderichtpläne sind für Gemeinde- und Kantonsbehörden verbindlich (Art. 76 RPBG).

Artikel 5. Abweichungen

5.1.

Abweichungen von Plänen und dazugehörigen Gemeindevorschriften können vom Gemeinderat nur mit dem vorherigen Einverständnis der Baudirektion und nach den Bedingungen des Art. 55 RPBG bewilligt werden. Das in den Artikeln 90 ff dargelegte Verfahren ist vorbehalten.

ZONENVORSCHRIFTEN

ERSTER TITEL Generelle Vorschriften

Artikel 6. Strassenbaugrenzen, Abstände zum Wald, zu Naturhecken und zu Baumreihen sowie zu Wasserläufen

6.1.

a)

Die Strassenbaugrenzen (gemäss Strassengesetz) sind als minimale Grenzabstände zu betrachten. Im Rahmen eines Detailbebauungsplanes können die Strassenbaugrenzen aus städtebaulichen oder ästhetischen Gründen obligatorisch erklärt werden.

b)

Der minimale Abstand eines Gebäudes zur Waldgrenze beträgt 30.00 m, sofern ein Detailbebauungsplan nichts anderes festlegt und der Waldeigentümer dazu sein schriftliches Einverständnis erteilt hat. Der Waldabstand in der Gewerbezone "Brüggfeld" beträgt 15.0 m, gestützt auf den Bericht des Kreisforstamtes 5 vom 31.10.1988.

c)

Der minimale Abstand eines Gebäudes zu geschützten Hecken, Baumreihen oder Baumgruppen beträgt 15.00 m, sofern im Zonennutzungsplan oder in einem Detailbebauungsplan nichts anderes festgelegt ist.

d)

Der Abstand einer Baute oder einer Anlage von der Grenze der öffentlichen Sache der Wasserläufe beträgt in der Regel mindestens 20.00 m, dies gilt ebenfalls für jegliche Materiallagerung, Bau und Aenderung des natürlichen Geländes. Ausnahmen erfordern die vorherige Bewilligung der Baudirektion (vgl. Art. 45 und 46 des Gesetzes über den Wasserbau).

6.2.

Der Abstand der Bibera in der Gewerbezone "Brüggfeld" beträgt 10.0 m, gestützt auf den Bericht des Kreisforstamtes 5 vom 31.10.1988.

Artikel 7. Allgemeine Bestimmungen

7.1.

Antennen, inkl. Parabolspiegel

Der Gemeinderat behält sich vor, im Falle eines Anschlusses der Gemeinde Ried an das Kabelfernsehen, besondere Bestimmungen zu erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

7.2.

Beschränkung der Wassermenge

Das Frischwasserangebot in den Gemeinden Ried und Agriswil ist beschränkt. Der Gemeinderat behält sich vor, für grössere Wasserverbraucher eine Beschränkung festzulegen.

ZWEITER TITEL Spezielle Zonenvorschriften

Artikel 8. Zoneneinteilung

8.1.

Das Gemeindegebiet von Ried ist eingeteilt in :

- a) Bauzonen
 - Dorfzone (DZ)
 - Wohnzone mit schwacher Dichte (WS)
 - Gewerbezone (GZ)
 - Zone von allgemeinem Interesse (ZAI)
 - Sonderzone

- b) Landwirtschaftszone

- c) Forstwirtschaftszone

- e) Schutzzonen
 - Naturschutzzonen
 - Landschaftsschutzzonen
 - archäologische Gebiete und Funde

Artikel 9. Dorfzone (DZ)

9.1. Charakter

Die Dorfzone ist für landwirtschaftliche Bauten, für deren zugeordnete Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für Wohnbauten reserviert.

9.2. Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer ist für Umbauten und Renovationen von bestehenden Bauten nicht anwendbar, sofern die Struktur des Gebäudes (Dach, Fassade) beibehalten und sofern die besonderen Bestimmungen gemäss unten folgender Ziffer 6 eingehalten werden.

Für Neu- und Wiederaufbauten beträgt die maximal zulässige Ausnützungsziffer 0.6 gemäss Artikeln 54, 55 und 56 ARZRPBG. In Härtefällen (Gefährdung der betrieblichen Existenz) kann ein Ausnahmeverfahren gestützt auf Art. 5 eingeleitet werden.

9.3. Ueberbauungsziffer

Die Ueberbauungsziffer ist für Umbauten und Renovationen von bestehenden Bauten nicht anwendbar, sofern die Struktur des Gebäudes (Dach, Fassade) beibehalten und sofern die Bestimmungen gemäss unten folgender Ziffer 7 eingehalten werden.

Für Neu- und Wiederaufbauten beträgt die maximal zulässige Ueberbauungsziffer 50% gemäss Artikel 59, 60 und 61 ARZRPBG.

In Härtefällen (Gefährdung der Betrieblichen Existenz) kann ein Ausnahmeverfahren gestützt auf Art. 5 eingeleitet werden.

9.4. Höhe

Die zulässige Gesamthöhe H beträgt 10.00 m.

Die Höhe h beim Schnittpunkt der Fassade und der Bedachung darf 8.00 m nicht übersteigen.

9.5. Abstände

Der Grundabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze beträgt mindestens 5.00 m.

9.6. Empfindlichkeitsstufe LSV

Empfindlichkeitsstufe III, mässig störende Nutzungen.

9.7. Besondere Bestimmungen

a)

Die Bauart, das Volumen, die Dachform, die Baumaterialien und die Farben von neuen, umgebauten und renovierten Gebäuden sowie deren Umgebungsarbeiten müssen sich in das bestehende Dorfbild einordnen.

b)

Landwirtschaftliche Gebäude, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, können dem Wohnen, handwerklichen oder gewerblichen Nutzungen zugeführt werden. Diese Gebäude dürfen in der Regel maximal fünf Wohnungen enthalten.

Weder Höhe, Länge, noch Breite dürfen durch diese Nutzungsänderung wesentlich geändert werden.

c)

Bestehende Immissionen sollen soweit als möglich nicht erhöht werden.

d)

Für freistehende Einzelwohnhäuser gelten die Vorschriften der WS-Zone (Art. 10).

e)

In der Regel gilt die offene Bauweise.

f) Dachgestaltung

Flachdächer sind verboten mit Ausnahme von kleinen Bauten.

Dachmaterialien, die bei Regen und Wind Lärm verursachen, sind verboten.

Lukarnen dürfen nur auf einem Niveau angelegt werden.

Artikel 10. Wohnzone mit schwacher Dichte WS

10.1. Charakter

Die Wohnzone mit schwacher Dichte ist für freistehende Einzelwohnhäuser bestimmt.

Andere Nutzungen wie Handel, Handwerk können als Ausnahme gestattet werden, sofern sie die Nachbarschaft mit keinerlei Immissionen belästigen und sich ihren Ausmassen dem Quartiercharakter unterordnen.

10.2. Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer beträgt für freistehende Einzelwohnhäuser 0.35.

10.3. Ueberbauungsziffer

Die Ueberbauungsziffer beträgt 25 %.

10.4. Höhe

Die zulässige Gesamthöhe H beträgt 9.50 m. Die Höhe h beim Schnittpunkt der Fassade und der Bedachung darf 7.00 m nicht übersteigen.

10.5. Abstände

Der Grundabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze beträgt mindestens 4.75 m.

10.6. Empfindlichkeitsstufe LSV

Empfindlichkeitsstufe II, nicht störende Nutzungen.

10.7. Dachgestaltung

a)

Die minimale Dachneigung beträgt 22°, die maximale 45°.

b)

Flachdecker sind verboten mit Ausnahme von kleinen Bauten. Dachmaterialien die bei Regen und Wind Lärm verursachen, sind verboten. Lukarnen dürfen nur auf einem Niveau angelegt werden.

Artikel 11. Gewerbezone GZ

11.1. Charakter

Die Gewerbezone ist für industrielle und gewerbliche Betriebe bestimmt. Gastgewerbe wie Restaurants, Dancings, usw. sind ebenfalls in der Zone gestattet. Cabarets, Nightclubs und dergleichen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Es sind nur die den Betrieben zugeordneten Wohnungen erlaubt.

11.2. Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer ist auf 0.60 festgelegt. Die Wohnfläche darf 0.25 nicht übersteigen.

11.3. Ueberbauungsziffer

Die Ueberbauungsziffer beträgt maximal 60 %.

11.4. Höhe

Die zulässige Gesamthöhe H beträgt 10.00 m. Flachdächer sind erlaubt.

11.5. Abstände

Der Grundabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze beträgt 5.00 m.

11.6. Empfindlichkeitsstufe LSV

Empfindlichkeitsstufe IV, stark störende Nutzungen.

11.7. Besondere Bestimmungen

a)

Wohnungen sind nur für an den Standort gebundenes Betriebs- oder Ueberwachungspersonal zulässig.

b)

Für freistehende Einzelwohnhäuser gelten die Vorschriften der WS-Zone (Art.10,Abs. 2 bis 5).

Artikel 12. Sonderzone SZ

12.1. Charakter

Die Sonderzone ist ausschliesslich für landwirtschaftliche Produkteverwertung bestimmt. Alle anderen Nutzungen und Bauten sind unzulässig, insbesondere sind Wohnungen in dieser Zone nicht erlaubt.

12.2. Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer ist auf 0.60 festgelegt.

12.3. Ueberbauungsziffer

Die Ueberbauungsziffer beträgt maximal 60 %.

12.4. Höhe

Die zuverlässige Gesamthöhe H beträgt 10.00 m. Flachdächer sind erlaubt.

12.5. Abstände

Der Grenzabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze beträgt 5.00 m.

12.6. Empfindlichkeitsstufe LSV

Empfindlichkeitsstufe IV, stark störende Nutzungen.

12.7 Garantie

Falls innert 2 Jahren nach Genehmigung der Ortsplanungsrevision kein Baugesuch für diese Sonderzone vorliegt, wird die gesamte Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Artikel 13. Zone von allgemeinem Interesse ZAI

13.1. Charakter

Die Zone von allgemeinem Interesse ist für öffentliche Bauten und Anlagen oder solche, die im öffentlichen Interesse stehen, bestimmt.

13.2. Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer wird auf Antrag der Planungskommission vom Gemeinderat festgelegt. Die Ausnützungsziffer darf 0.85 nicht übersteigen und bei der Festlegung der Werte ist auf die benachbarten Zonen zu achten.

13.3. Abstände

Der Grundabstand eines öffentlichen Gebäudes zu einer Grundstücksgrenze richtet sich nach dem Grundabstand eines Gebäudes in der betreffenden benachbarten Zone.

13.4. Höhe

Die zulässige Gesamthöhe H und die Höhe h beim Schnittpunkt der Fassade und der Bedachung wird vom Gemeinderat auf Antrag der Planungskommission festgelegt. Bei der Festlegung dieser Werte ist auf die benachbarten Zonen zu achten.

13.5. Empfindlichkeitsstufe LSV

Empfindlichkeitsstufe III, mässig störende Nutzungen.

Artikel 14. Landwirtschaftszone LZ

14.1. Charakter

Die Landwirtschaftszone umfasst die Grundstücke, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen, oder die im allgemeinen Interesse landwirtschaftlich genutzt werden müssen.

14.2. Neue Bauten und Anlagen

Die Bewilligung von neuen Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 22 und 24 Abs. 1 RPG sowie Art. 56, 58 und 59 RPBG.

14.3. Nutzungsänderungen, Renovierungen, Umbauten, Vergrößerungen und Wiederaufbauten von Anlagen

Für die Bewilligung von Nutzungsänderungen, Renovierungen, Umbauten, Vergrößerungen und Wiederaufbauten von Anlagen sind Art. 24 Abs. 1 und 2 RPG und Art. 58 und 59 RPBG zu beachten.

14.4. Empfindlichkeitsstufe LSV

Empfindlichkeitsstufe III, mässig störende Nutzungen.

14.5. Besondere Bestimmungen

a)

Die bewilligten Bauten und Umbauten müssen in architektonischer Hinsicht eine zufriedenstellende Erscheinung bilden. Die Dachform, das Volumen, die Materialien und die Farben müssen den besonderen Charaktermerkmalen der Landschaft oder Siedlung Rechnung tragen. Der Gemeinderat kann spezielle Vorschriften erlassen.

b)

Bewilligte Bauten und Anlagen dürfen keinerlei störende Immissionen auf benachbarte Zonen oder bestehende Gebäude zur Folge haben.

c)

Für Gebäude, die sich ihrem Charakter nach einer bestimmten Zoneart zuordnen lassen, sind die entsprechenden Zonenvorschriften, soweit sinnvoll, anzuwenden.

d)

Für neue Wohngebäude gelten die Vorschriften der Wohnzone mit schwacher Dichte WS (Artikel 9).

e)

Durch die Erstellung von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone dürfen der Gemeinde keine infrastrukturellen Leistungen erwachsen.

f)

Für alle Bauten (Art. 146 RPBG) ist ein Vorprüfungsgesuch im Sinne von Art. 184 RPBG einzureichen.

g)

Flachdächer sind verboten, mit Ausnahme von kleinen Bauten. Blechdächer und Dachmaterialien, die bei Regen und Wind Lärm verursachen, sind verboten.

14 bis Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft (Art. 16a Abs. 3 RPG)

14. bis 1. Charakter

Der Perimeter für diversifizierte Landwirtschaft (Art. 16a Abs. 3 RPG) ist für Gewächshäuser, dazugehörige Betriebsgebäude und andere Produktionsarten bestimmt.

Der den Betrieben zugeordnete Wohnraum muss ins Gebäude integriert werden. Freistehende Einzelhäuser sind nicht zugelassen.

14. bis 2. Maximale Gesamthöhe

Die zugelassene Gesamthöhe beträgt 10.00 m.

14. bis 3. Abstände

Der Grenzabstand beträgt 5.00 m.

14. bis 4. Erschliessung

Gemäss Erschliessungsplanung

14. bis 5. Empfindlichkeitsstufe LSV

Empfindlichkeitsstufe III; mässig störende Nutzungen.

14. bis 6. Wasserversorgung und -entsorgung

1. Für die Bewässerung der Kulturen darf kein Wasser aus der Bibera entnommen werden.
2. Sämtliche Gewächshäuser müssen mit geeigneten Auffanganlagen für das Regenwasser ausgestattet werden. Für die Bewässerung der Kulturen muss Regenwasser verwendet werden.
3. Für die Notfallversorgung müssen die Betriebe einen Anschluss an das Versorgungsnetz der Bewässerungsgenossenschaft erstellen.
4. Die Bewässerung von Kulturen mit Grundwasser muss begründet sein und bedarf einer speziellen Bewilligung.
5. Ueberschüssiges Regenwasser und Regenwasser, welches nicht aufgefangen werden kann, muss versickert werden. Falls eine Versickerung des Sauberwassers nicht möglich ist, muss dies belegt werden. Das Sauberwasser muss in diesem Fall über eine Retentionsanlage abgeleitet werden.
6. Retentions- und Versickerungsanlagen müssen fachmännisch von einem Spezialisten im Bereich der Siedlungsentwässerung geplant und dimensioniert werden. Dabei ist die Richtlinie des VSA „Regenwasserentsorgung“ vom November 2002 zu befolgen.

Artikel 15. Forstwirtschaftszone FZ

15.1.

Das Waldareal wird gestützt auf die Forstgesetzgebung abgegrenzt und geschützt.

Artikel 16. Landschaftsschutzzonen LsZ

16.1. Charakter

Die Landschaftsschutzzone umfasst besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften.

16.2. Besondere Bestimmungen

a)

Die Landschaftsschutzzone I umfasst jene Landschaften, die von jeglichem baulichen Eingriff zu schützen sind. Notwendige Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft sind zulässig und sind dem besonderen Charakter der betreffenden Landschaft weitgehend anzupassen.

b)

Die Landschaftsschutzzone II umfasst jene Landschaften, die von baulichen Eingriffen zu schonen sind. Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind zulässig und sollten dem Charakter der Landschaft möglichst Rechnung tragen.

c)

Für neue Bauten und Anlagen, für Nutzungsänderungen, Renovierungen, Umbauten, Vergrößerungen und Wiederaufbauten von Anlagen gelten die Bestimmungen von Art. 22 und 24 Eidgen. RPBG sowie Art. 56, 58 und 59 Kant. RPBG.

ZONENVORSCHRIFTEN

	Bauzone					weitere Zonenarten			
	DZ	WS	GZ	SZ	ZAI	LZ	PDL	FZ	LsZ
Planungs- und Baureglement der Gemeinde Ried	Art. 9	Art. 10	Art. 11	Art. 12	Art. 13	Art. 14	Art. 14 bis	Art. 15	Art. 16
Charakter der Zone gemäss RPBG	Art. 48	Art. 49	Art. 50		Art. 51	Art. 56	Art. 56	Art. 60	Art. 61
Ausnützungsziffer RPBG Art.162 ARzRPBG Art. 54-58 Neu- und Wiederaufbau freistehende Einzelwohnhäuser	0,6 0,35	0,35	0,60 0,25 für Wohnzwecke	0,60	ARzRPBG Art. 57.3 III				
Ueberbauungsziffer RPBG Art.163 ARzRPBG Art. 59 - 61 freistehende Einzelwohnhäuser	50% 25%	25%	60%	60%					
max. Gesamthöhe H	10.0m	9.50m	10.0m	10.0m			10.0m		
max. Traufhöhe h	8.00m	7.00m							
Abstände zu Grundstücksgrenzen	5.00m	4.75m	5.00m	5.00m			5.00m		
Empfindlichkeitsstufe LSV	III	II	IV	IV	III	III	III		

Artikel 17. Archäologische Gebiete und Funde

17.1.

Der Zonennutzungsplan und der Landschaftsrichtplan bezeichnen die inventarisierten archäologischen Gebiete und Fundstellen.

17.2.

Für sämtliche baulichen Veränderungen, namentlich Neu- und Anbauten, Terrainveränderungen und Leitungsbau im archäologischen Gebiet ist vor der Baueingabe der archäologischen Dienst beizuziehen.

17.3.

Die Entdeckung von archäologischen Funden (Gräber, Schmuck, Töpfereien, Mauern usw.) muss vom Eigentümer oder Finder sofort dem Kantonalen Bau- und Raumplanungsamt mitgeteilt werden.

Artikel 18. Naturobjekte

18.1.

Im Zonennutzungsplan und im Landschaftsrichtplan sind Naturobjekte eingetragen.

18.2.

Als Naturobjekte gelten namentlich:

a)

Feldgehölze und Naturhecken im ganzen Gemeindegebiet

b)

bezeichnete Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume

c)

die natürlichen Wasserläufe sowie deren Uferbereiche im ganzen Gemeindegebiet

d)

Findlinge

18.3.

Die Erhaltung oder der Ersatz am gleichen Standort ist vorgeschrieben.

Artikel 19. Kulturobjekte

19.1.

Die von der Kantonalen Kommission für Denkmalpflege in ihrem Bauernhausinventar bezeichneten schützenswerten Gebäude sind im Zonennutzungsplan und im Landschaftsrichtplan als Kulturobjekte eingetragen.

19.2.

Für sämtliche baulichen Änderungen, insbesondere An- und Umbauten auch geringfügiger Art, muss vor der Baueingabe die Kantonale Kommission für Denkmalpflege beigezogen werden.

19.3.

Die schützenswerten Gebäude, die im Zonennutzungsplan eingetragen sind, figurieren auf einer Liste im Anhang dieses Reglementes. Diese Gebäude müssen in ihrer Substanz und in ihren Hauptkomponenten erhalten werden.

19.4.

Die Entdeckung von historischen oder künstlerisch wertvollen Kulturgütern (Malereien, Stukkaturen, Öfen, Decken, Böden, Mauern usw.) muss vom Eigentümer oder Entdecker unverzüglich dem Kantonalen Bau- und Raumplanungsamt mitgeteilt werden.

Baupolizei- und andere Vorschriften

Artikel 20. Parkierung (Parkplätze, Garagen, Einstellhallen)

20.1.

Pro Wohnung müssen 2 Parkplätze auf privatem Grund geschaffen werden, wobei Garagen und Vorplatz als ein Parkplatz gilt.

20.2.

Für Gewerbebetriebe sind die der Belegschaft und Kundschaft entsprechenden Parkplätze zu schaffen, mindestens 1 Parkplatz auf 3 Arbeitsplätze.

20.3.

Geometrie und Anordnung der Parkfelder richten sich nach SSV Norm SN 640 603a und 640 605a.

Artikel 21. Erschliessungsbeiträge

21.1.

Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen der Grundeigentümer an Erschliessungsleistungen der Gemeinde erfolgt auf der Grundlage eines nach dem Gemeindegesetz erstellten Beitragsreglementes.

Schlussbestimmungen

Artikel 22. Aufhebung

22.1.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Baureglement von 1978, aufgehoben.

Artikel 23. Uebertretungen

23.1.

Uebertretungen gegen vorliegendes Reglement werden nach den Bestimmungen von Art. 199 RPBG geahndet.

Artikel 24. Inkrafttreten

24.1.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Oeffentliche Auflage

vom 18. Juli 2003 bis 15. August 2003

Angenommen vom Gemeinderat

Ried, den 8. Juli 2003

Der Ammann

Der Schreiber

Heinz Etter

Marc Etter

Genehmigt durch die Raumplanungs-
Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, den 7. Oktober 2003

Der Staatsrat, Baudirektor

Claude Lässer

KANTON FREIBURG

KANTONALE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE

BAUERNHAUS-INVENTAR

Gemeinde: RIED
(See)

Verzeichnis der schützenswertn Gebäude:
(ersetzt dasjenige vom 90.7.74)

Inv. Nr.	Gebäude	Vers. Nr.	Plan Fol./Art.	Datierung	Ort	Wert
01	Ortsbild					
1	Ofenhaus	<u>2</u>	1/2274	(1831)		B +
2	Haus	<u>4</u>	3/302	(18. Jh.)		BC +
3	Wohnhaus	<u>8</u>	2/1310	(um 1800)		C +
4	Haus	<u>9</u>	3/1254	(18./19. Jh.)	C +	
5	Haus	<u>13</u>	3/1918	(1903)		C +
6	Speicher	<u>17</u>	2/1338	(16. Jh.)		A +
7	Speicher	<u>19</u>	4/1259	(1734)		A +
8	Haus	<u>28</u>	2/1953	(1848)		BC +
9	Speicher	<u>38</u>	5/1139	(17. Jh.)		BC +
10	Haus	<u>45</u>	5/1493	(E. 18. Jh.)		AB +
11	Wirtshaus	<u>67</u>	8/1052	(19. Jh.)		B +
12	Haus	<u>95</u>	2/772	(A. 19. Jh.)		C +
13	Haus	<u>106</u>	23/1583	(A. 19. Jh.)	Hohle Gasse	C +
148	Haus	<u>110</u>	8/1843	(19. Jh.)		BC +

Der Kant. Denkmalpfleger:

Der Inventar-Bearbeiter:

E. Chatton

12.11.1984

J.P. Anderegg